

lage erschien. *Capitula Karls des Kahlen, Ludwigs II., Karlmanns und Karls des Einfältigen* veröffentlichte Jacob Sirmond im Jahre 1623 in Paris; sie finden sich auch in Duchesne, *Historiae Francorum scriptores coaetanei*, Paris. 1639—1649. Alle bisherigen Ausgaben übertraf die von Stephan Baluze mit großer Sorgfalt und kritischem Urtheil abgefaßte, die im Jahre 1677 in Paris, 1772 in Venedig und 1780 in verbesserter Auflage von Peter de Chiniac erschien; sie enthält in chronologischer Ordnung alle bis dahin bekantnten Capitularien und theilt den Text der Sammlungen des Ansegis und Benedict gesondert mit. Mit Zugrundelegung des Valuzischen Textes liegen die Capitularien abdrucken: Georgisch im *Corpus juris german. ant.*, Halae 1738; Bouquet in *Recueil des historiens de la France* V—VIII, Paris 1738—1752; Canciani in *Barbarorum leges antiq.* III, 127 sqq., Venetiis 1781—1792; vollständiger Walter in *Corpus juris germ. antiqui*, II et III, 1—282, Berol. 1824. Die zuverlässigste und beste Ausgabe der Capitularien besorgte Pertz in den *Monumenta Germaniae historica Legum* t. I (Hannov. 1835), der die Capitularien vom Jahre 554 bis 921, und t. II (Hannov. 1837), der Nachträge vom Jahre 500 an, die Fortsetzung bis zum Jahre 1313 und im zweiten Theil als *Capitularia spuria* die Sammlung Benedict's nebst den vier Additionen enthält. Ergänzende Nachträge finden sich in Pertz, *Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde* VII, 788—798. — Eine Angabe der Literatur über die Capitularien findet sich bei Gengler, *Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse*, Erlangen 1849, Heft 1, 210 ff.; vgl. außerdem Stephani Baluzii *Praefatio* in Band I seiner Ausgabe der *Capitularia regum Francorum*; Pertz, *Praefatio* in Band III (*Leg. I*) der *Monum. Germaniae historica* 1—36; Knust, *Benedicti capitularia* bei Pertz l. c. IV (*Legum* II), 2, 17 sqq.; *De capitularibus diatriba* in Mai, *Scriptorum veterum nova collectio* VI, Romae 1832; Zöpfl, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, Stuttgart 1846, II, 1. Abthlg., 59 ff.; Phillips, *Deutsche Reichs- und Rechtsgesch.*, München 1850, 183 ff.; Walter, *Deutsche Rechtsgesch.*, Bonn 1857, I, 164 ff.; v. Daniels, *Staatenrechtsgesch.*, Tübing. 1859, 1. Thl., 280 ff.; Stobbe, *Gesch. der deutschen Rechtsquellen*, Braunschweig 1860, 1. Abthl., 209 ff.; Boretius, *Die Capitularien im Langobardenreich*, Halle 1864. [Schlößer.]

**Capitularvicar** heißt der Cleriker, welcher bei erledigtem bischöflichem Stuhle von dem Domcapitel zur Ausübung und zum Träger der diesem zustehenden bischöflichen Jurisdictionsgewalt bestellt wird. Diese im Interesse der vacanten Diöcesen und ihrer einheitslichen Verwaltung begründete Einrichtung, von welcher schon im ersten Jahrhundert (S. Petri Damiani Epist. 5, 10) sich Spuren finden, wurde von dem Tridenter Concil (Sess. XXIV, c. 16 de Ref.) zum Gesetze

erhoben (s. d. Art. Capitel). I. Die Ernennung des Capitularvicars muß innerhalb acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der eingetretenen Sedisvacanz erfolgen (*Officialium seu Vicarium infra octo dies post mortem Episcopi constituere vel existentem confirmare omnino teneatur*; Conc. Trid. l. c.). Schon weil das Concil nicht ein eligere, sondern ein constituere vorschreibt, sind die strengen Formen der Electio zur Gültigkeit nicht erforderlich, somit nicht die geheime Abstimmung durch Stimmsettel, wenn dieselbe auch regelmäßig beobachtet werden soll (S. C. Episc. et Regul. 18 Nov. 1625; S. C. C. 17 Jul. 1655; 11 Mai. 1669; 14 Jan. 1736); ebenso ist die Ernennung nicht ungültig, wenn die Majorität dadurch hergestellt wird, daß der Gewählte sich selbst die Stimme gegeben hat. Da andererseits das Capitel, nicht die einzelnen Capitularen, die Ernennung vornehmen soll, so ist zu deren Gültigkeit erforderlich und hinreichend, daß dieselbe durch einen ordnungsmäßigen *actus capitularis* vorgenommen wird. Hierzu gehört 1. daß das Capitel durch den hierzu Berechtigten zusammenberufen wird; 2. daß alle eingeladen werden, welche hierauf *de jure* oder *de consuetudine* ein Recht haben, also in Preußen auch die Ehrenbonnherrn; 3. daß die Abstimmung in der Capitelsitzung erfolgt, wobei nur die Anwesenden Stimmrecht haben, die Abwesenden durch schriftliches *Notum* gar nicht, durch Bevollmächtigte nur dann stimmen können, wenn diese dem *Concilium* angehören oder sie von dem Capitel zugelassen werden; 4. daß die absolute Majorität sich auf dieselbe Person vereinigt. Bei der Berechnung ist die Zahl der persönlich oder durch berechtigte Bevollmächtigte Anwesenden und der bei der Einladung etwa übergangenen Berechtigten zu Grunde zu legen. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl ist zur Gültigkeit der Ernennung nicht erforderlich; ist bei gehöriger Zusammenberufung auch nur Einer erschienen, oder ist von dem Capitel wegen Tod oder Censuren nur Ein Stimmberechtigter vorhanden, so kann dieser den Capitularvicar gültig ernennen, weil die Rechte des Capitels durch *Devolution* in diesem noch vorhanden sind (Bouix, *De capit.* 183 et 601). — Nach dem Wortlaut des tridentinischen Gesetzes und der constanten Auffassung des apostolischen Stuhles kann nur Ein Capitularvicar gewählt werden; es entspricht dieß auch durchaus dem Geiste des Gesetzes, welcher die Einheitlichkeit der Diöcesanverwaltung im Auge hatte. Eine Mehrzahl ist nur auf Grund einer *consuetudo immemorialis* berechtigt, welche in Frankreich wegen der im Anfang dieses Jahrhunderts erfolgten Aufhebung des früheren Status der französischen Diöcesen wenigstens gegenwärtig nicht mehr vorhanden ist, so daß die dortige allgemeine Praxis nicht als berechtigt, sondern nur als tolerirt anzusehen ist, und daß wohl nur deshalb die bezüglichen Festsetzungen einiger neueren französischen Provinzial-